

Die informatorische Befragung in der polizeilichen Praxis

Von KHK Oliver Hintz M.A., Altenholz

1 Einführung



Nemo tenetur se ipsum accusare! Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen. Der „*nemo-tenetur-Grundsatz*“ gilt bis heute explizit im deutschen Strafverfahrensrecht. Jeder Zeuge, Beschuldigte oder Angeklagte hat das Recht, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu schweigen. Er muss keine Angaben machen, mit denen er sich selbst belasten würde. Diese Prozessmaxime ergibt sich im Kern aus Art. 1 I GG, Art. 6 I EMRK und §§ 136 I, 136a I und III, 163 a III sowie 243 IV, S. 1 StPO.² Dennoch hat Grünwald in seinem Artikel „*Menschenrechte im Strafprozess*“ bereits 1987 darauf hingewiesen, dass gerade die Missachtung jener Grundregel eines der am häufigsten verletzten Menschenrechte im Strafprozess sei.³

Was bedeutet dies für den polizeilichen Alltag? Bereits seit 1965 besteht eine Belehrungspflicht für Zeugen und Beschuldigte hinsichtlich ihrer Schweigerechte.⁴ Dennoch wurde erstmalig Anfang der 1990er Jahre vom BGH ein Belehrungsfehler mit einem Beweisverwertungsverbot sanktioniert. Der BGH fällte am 27.2.1992 ein Grundsatzurteil, welches bis dato die Belehrung im Strafverfahren von der bloßen Ordnungsvorschrift zur verbindlichen Verfahrensregel erhob.⁵ Hierdurch wurde auch die informatorische Befragung in den Fokus gerückt, weil ihre Abgrenzung von der belehrungspflichtigen Vernehmung fortan essentiell für die Verwertbarkeit der gewonnenen Aussagen war.

Der vorliegende Artikel befasst sich daher mit der Grundsatzfrage, inwiefern und in welchem Umfang die informatorische Befragung zulässig ist und die aus ihr gewonnenen Erkenntnisse in den Strafprozess sowie die daran anschließende Hauptverhandlung eingebracht werden können. Ein Verstoß gegen das polizeiliche Belehrungsverbot blieb bis zum Grundsatzurteil des BGH 1992 folgenlos. Eine Studie aus dem Jahr 1984 zeigte auf, dass lediglich 9% aller Beschuldigtenvernehmungen eine ordnungsgemäße Belehrung aufwiesen und viele Vernehmungen unter dem Begriff der informatorischen Befragung geführt wurden.⁶ Der BGH-Entscheid hatte somit künftige Folgen für die polizeiliche Alltagspraxis, die sich seitdem geändert hat.

2 Die „informatorische Befragung“ - Eine Begriffsbestimmung

In der StPO findet sich nirgends der Begriff „*informatorische Befragung*“. Er ergibt sich jedoch indirekt aus der strafprozessualen Erforschungspflicht des § 163 I S. 2 StPO.

Der BGH hat mit seinem Grundsatzurteil 1992 entschieden: „*Der Polizeibeamte, der am Tatort oder in seiner Umgebung Personen fragt, ob sie ein bestimmtes Geschehen beobachtet haben, vernimmt keine Beschuldigten, mag er auch hoffen, bei seiner Tätigkeit neben geeigneten Zeugen auch den Täter zu finden. Er braucht nicht den Hinweis nach § 136 Abs.1 S.2 StPO zu geben.*“⁷

Das klassische und vielfach zitierte Beispiel für die Phase des „*Herumfragens*“ stellt zum Beispiel ein Verkehrsunfall dar, bei

dem die eingesetzten Polizeibeamten vor Ort orientierende Fragen danach stellen, was passiert ist, wer etwas vom Geschehen gesehen oder gehört hat usw.

Die generelle Existenz der informatorischen Befragung wird demnach sowohl in der herrschenden Lehre, als auch in der Rechtsprechung nicht angezweifelt.⁸ Auf vertretene Mindermeinungen, die die Existenz der informatorischen Befragung generell negieren, wird aufgrund des polizeilichen Praxisbezugs des Artikels hier nicht näher eingegangen.⁹

Strittig ist jedoch durchaus der Übergangzeitpunkt, an welchem die informatorische Befragung zur belehrungspflichtigen Vernehmung wird sowie die methodische Abgrenzung beider. Dies Problem sah auch der BGH in seinem Grundsatzentscheid und bemerkte hierzu, diese grundlegenden Fragen seien weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung abschließend geklärt.¹⁰ Dallmeyer führte hierzu aus, eine Möglichkeit der Abgrenzung ergebe sich ex negativo aus dem Vernehmungsbegriff, denn bei der informatorischen Befragung handele es sich ja genau um deren Gegenteil. Solange keine Vernehmung vorliege, die Belehrungspflichten mit sich bringe, liege eine informatorische Befragung vor.¹¹

Problematisch ist die Begründung jedoch deshalb, weil es innerhalb der StPO auch keine Legaldefinition der Vernehmung gibt. Demnach ist der Auslegung der herrschenden Meinung innerhalb der Rechtsprechung zu folgen. De lege lata ist unter „Vernehmung“ die Befragung eines Bürgers durch den Staat zu verstehen, um den Verdacht einer Straftat aufzuklären, wobei die vernehmende Person dem Zeugen oder Beschuldigten in amtlicher Funktion gegenüberzutreten hat und als Amtsperson auch erkennbar sein muss.¹² Für die Frage, ob eine Vernehmung oder eine informatorische Befragung vorliegt, kommt es somit nicht auf die rechtliche Einordnung der Befragungsperson an, sondern auf den objektiven Charakter der Befragung. Abweichend davon wird jedoch auch die Ansicht vertreten, dass eine informatorische Befragung bei Vorliegen eines tatbezogenen Anfangsverdachts i.S.d. § 152 II StPO zulässig ist.¹³

Dient die Befragung lediglich dem Umstand, sich einen ersten Überblick über das Gesamtgeschehen zu verschaffen, also der Prüfung des generellen Vorliegens eines tatbezogenen Anfangsverdachts, oder der Klärung, welche ortsanwesende Person überhaupt Angaben zum Sachverhalt machen kann, handelt es sich um eine informatorische Befragung, weil orientierende Fragen keinerlei Belehrungspflichten mit sich bringen.¹⁴ Strittig ist in der juristischen Literatur sowie in der Rechtsprechung die Frage, ob es sich hierbei bereits doch schon um eine Zeugenvernehmung handele, die allerdings belehrungsfrei sein solle.¹⁵ Fraglich ist jedoch, wann die Polizei von bloßen Orientierungsfragen in die Beschuldigtenvernehmung übergeht. Sobald der Beschuldigtenstatus gegeben ist, ist eine darüberhinausgehende informatorische Befragung nicht mehr zulässig.¹⁶

3 Die Beschuldigteneigenschaft

Solange es sich bei der Auskunftsperson am Ereignis-/Tatort (noch) nicht um einen Beschuldigten handelt, ist die informatorische Befragung zulässig. Ausschlaggebend für die Abgrenzung zum Beschuldigten ist die Stärke des Tatverdachts.¹⁷ Eine Beschuldigtenvernehmung gem. §§ 136 I S. 2 i.V.m. 163a III S. 2 und IV S. 2 StPO liegt nach dem Grundsatzentscheid des BGH spätestens zu dem Zeitpunkt vor, an dem der Polizeibeamte eine Person konkret zur Tat befragt, also ab dem konkret für die Täterschaft sprechenden Zeitpunkt, der bei der Strafverfolgungsbehörde eine Verdachtshypothese auslöst. Die Polizei besitzt hierbei zwar durchaus einen Beurteilungsspielraum, dieser endet jedoch bei Vorliegen eines starken Tatverdachts.¹⁸ Da auf eine gesetzliche Fixierung von Anfang und Beendigung der Beschuldigtenstellung in der StPO bewusst durch den Gesetzgeber verzichtet wurde, muss die hierfür entwickelte Theorie des BGH zur Bestimmung der Beschuldigteneigenschaft herangezogen werden.

4 Die gemischt objektiv-subjektive Theorie

Die heute herrschende Meinung der Rechtsprechung folgt der „gemischt objektiv-subjektiv Theorie“.¹⁹ Demnach vereinigt der dem § 136 StPO zugrunde liegende Beschuldigtenbegriff sowohl subjektive als auch objektive Elemente. Die Beschuldigteneigenschaft setzt subjektiv den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich, objektiv, in einem Willensakt manifestiert. Wird gegen eine Person ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so liegt darin ein solcher Willensakt. In Analogie zu § 397 Abs. 1 AO tritt die Beschuldigteneigenschaft auch dann ein, wenn sich das Verhalten des ermittelnden Beamten nach außen²⁰, insbesondere in der Wahrnehmung des Betroffenen so darstellt, dass gegen ihn wegen

einer Straftat vorgegangen wird.

5 Die informatorische Befragung des tatverdächtigen Zeugen

Fraglich ist jedoch, ob die Abgrenzung zwischen informatorischer, d.h. belehrungsfreier, Befragung und belehrungspflichtiger Vernehmung lediglich danach vorzunehmen ist, ob der Befragte den Beschuldigtenstatus innehat. Nähme man dies an, wäre der Tatverdächtige schutzlos, denn mit der Begründung des Beschuldigtenstatus sind bedeutsame Verfahrensrechte verbunden. Um dem entgegenzuwirken hat der BGH in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die informatorische Befragung von tatverdächtigen Personen strafprozessual nichts anderes als eine Zeugenvernehmung ist. Der BGH spricht in diesem Fall von der „*informatorischen Vernehmung*“ des tatverdächtigen Zeugen.²¹ Diese löst somit Belehrungspflichten aus. Das Vorhandensein tatverdächtiger Zeugen wird aus den §§ 55,56 und 60 Nr. 2 der StPO geschlussfolgert.²² Der BGH betont, dass der in der Fachliteratur sowie der Rechtsprechung verwandte Beschuldigtenbegriff zur Abgrenzung der informatorischen Befragung nur deshalb bestehen kann, weil § 55 StPO die Aussagefreiheit auch jenseits der Beschuldigtenstellung schützt.²³ Der Übergang von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung ergibt sich auch hier aus der Stärke des Tatverdachts.

Die Abgrenzung mithilfe des förmlichen Vernehmungsbegriffs überzeugt nicht. Die informatorische Befragung unterscheidet sich rein äußerlich nicht von einer Vernehmung. Der BGH spricht in seiner o.g. Entscheidung daher ja auch von einer „*informatorischen Vernehmung*“, denn es sei ja in der polizeilichen Praxis durchaus üblich, dass die Befragungsperson, also der Polizeibeamte, dem Bürger in amtlicher Funktion gegenüber tritt und durch die Uniform oder den Dienstausweis auch als solcher während der Befragung erkennbar ist. Die Abgrenzung zur belehrungspflichtigen Vernehmung ausschließlich mithilfe des Beginns der Beschuldigteneigenschaft vorzunehmen ist zu weit gefasst und der Auslegung der Strafverfolgungsbehörde zum Teil unterworfen. Den Ermittlungspersonen wird vor Gericht insoweit ein Einschätzungsspielraum zugestanden, indem auf die kriminalistische Erfahrung der eingesetzten Beamten rekurriert wird.

Dieser Einschätzungsspielraum könnte jedoch Gefahr laufen, den belehrungsfreien Raum unzulässig auszudehnen und gegen das „*fair-trial-Prinzip*“ zu verstoßen.²⁴ Diese Lücke, in Gestalt des Verdächtigen, erkannte auch die Rechtsprechung und schloss sie mit der belehrungspflichtigen informatorischen Befragung des tatverdächtigen Zeugen. Zu bedenken ist jedoch, dass für diesen im Gegensatz zum Beschuldigten keine Aussagefreiheit besteht und seine Verfahrensrechte damit verkürzt sein könnten.

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Aussagefreiheit auf andere Weise gewahrt wird: Die Aussagepflicht des Zeugen besteht bislang nur vor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, vgl. §§ 48 I S. 1 und 161a I StPO, hingegen nicht vor der Polizei. Es ist somit nicht zwangsläufig nachteilig für das Verfahrenssubjekt, nicht frühzeitig den Beschuldigtenstatus zu erhalten, denn somit wird der Vernommene auch nicht vorschnell mit einem Ermittlungsverfahren überzogen, welches erhebliche nachteilige Folgen für ihn haben könnte. Mit der Konkretisierung des BGH Entscheids von 2007²⁵ lässt sich also feststellen, dass eine zulässige und belehrungsfreie informatorische Befragung beim tatbezogenen Anfangsverdacht beginnt und beim tatverdächtigen Zeugen endet. Von da an besteht eine Zeugenbelehrungspflicht, die bei Verdichtung des Tatverdachts Belehrungspflichten gemäß §§ 136 I S. 2 i.V.m. 163a III S. 2 und IV S. 2 StPO nach sich zieht.

6 Verwertbarkeit der Äußerungen aus einer informatorischen Befragung

Die Existenz der informatorischen Befragung setzt nicht nur deren Zulässigkeit, sondern auch deren Verwertbarkeit im Strafprozess voraus. Auskunftspersonen geben hierbei oftmals Äußerungen im Rahmen der informatorischen Befragung von sich, die sie später, in der der Hauptverhandlung, nicht wiederholen. Fraglich ist daher, ob und wie diese Informationen in das Hauptverfahren eingebracht und verwertet werden können.

7 Der Angeklagte

Ein Rückgriff innerhalb der Hauptverhandlung auf diejenigen Angaben, welche vom Angeklagten im Vorwege im Rahmen einer informatorischen Befragung erhoben wurden, könnten dessen grundlegenden Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten im Strafprozess zuwiderlaufen. Hier wird einerseits die Meinung vertreten, wenn im Rahmen einer zulässigen informatorischen

Befragung selbstbelastende Angaben eines späteren Beschuldigten erlangt wurden, folge aus dem Fehlen der Belehrungspflicht der Polizei jedoch die nachträgliche Nichtverwertbarkeit.²⁶ Anderes gelte nur für Aussagen nach qualifizierter Belehrung des Beschuldigten dahingehend, dass er sich nunmehr erstmalig verwertbar zum Tatvorwurf äußern könne (somit gilt die selbe Verfahrensweise zur „Heilung“ wie bei der fehlerhaften oder unterbliebenen Belehrung in einer Vernehmung), ohne an das in der informatorischen Befragung Geäußerte gebunden zu sein.²⁷

In der gegenteiligen Auffassung wird dies jedoch sehr kritisch gesehen, weil das geltende Strafverfahrensrecht keinen Grundsatz enthalte, nach dem Äußerungen stets nur Gegenstand der Beweiserhebung sein dürfen, wenn ihnen Belehrungen nach § 136 StPO vorausgegangen seien, solange diese Erhebungen zulässig waren.²⁸ Die Äußerungen des Befragten dürfen dann nicht im Verfahren verwendet werden, wenn er zum Zeitpunkt der Befragung, also schon vor seiner Aussage, bereits Beschuldigter oder tatverdächtiger Zeuge gewesen wäre. Handelt es sich jedoch um eine zulässige informatorische Befragung, dürfen die Äußerungen des Betroffenen gegenüber der Polizei verwertet werden.²⁹

Informatorische Befragungen dürfen somit verwertet werden, sofern sie zulässig und rechtmäßig waren. Eine gegenteilige Ansicht ließe die Zulässigkeit der informatorischen Befragung ja auch ad absurdum laufen.

8 Einbringen der Äußerung des informatorisch Befragten in die Hauptverhandlung

Die Äußerungen des informatorisch Befragten können in die Hauptverhandlung eingebracht werden. Verweigert der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Aussage, darf der Polizeibeamte vom Richter über den Inhalt der ihm gegenüber gemachten Angaben als Zeuge vom Hörensagen vernommen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Beweisgewinnung im Ermittlungsverfahren nicht gegen Beweiserhebungsvorschriften verstoßen hat, welche ein im Einzelfall zu prüfendes Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen könnte.

9 Beweisverwertungsverbot

Ein Beweisverwertungsverbot kann sich dann ergeben, wenn die Belehrung gem. § 163a IV S. 2 i.V.m. § 136 StPO zu spät erfolgt ist, da in diesen Fällen zu befürchten ist, dass der Beschuldigte fälschlicherweise von einer Aussageverpflichtung ausgeht und etwas äußert, das ihn selbst belastet. Ergibt sich im Verfahren, dass der Befragte als Beschuldigter hätte belehrt werden müssen, dies jedoch unterblieben ist, so ist die erfolgte Vernehmung als unverwertbar zu betrachten.³⁰ Dies gilt natürlich erst recht, wenn der Polizeibeamte bewusst missbräuchlich eine Vernehmung unter dem Deckmantel der informatorischen Befragung durchgeführt hat, um den Zeitpunkt der Belehrung möglichst weit hinauszuzögern.³¹ Das Beweisverwertungsverbot verhindert nicht nur die Verwertung der Aussage, sondern schließt auch den Rückgriff auf andere Beweismittel aus. Eine Vernehmung des Vernehmungsbeamten als Zeuge vom Hörensagen ist mithin unzulässig.³²

10 Folgen für die polizeiliche Praxis

Durch die Akzeptanz eines Beweisverwertungsverbots wurden die Belehrungsvorschriften im Ermittlungsverfahren denen der Hauptverhandlung gleichgestellt und somit zwingende Formvorschrift. Verstöße führen zu einem Beweisverwertungsverbot. Die Belehrung muss folglich früher und umfangreicher erfolgen, als dies noch vor 1992 in der polizeilichen Praxis der Fall war. Die ausgedehnte belehrungsfreie informatorische Befragung ist nicht mehr länger zulässig.

Für die Polizei besteht nach wie vor die Notwendigkeit der Durchführung einer informatorischen Befragung. Sie ist für die tägliche Arbeit unverzichtbar, insbesondere für alle mit dem ersten Angriff betrauten Beamten der Schutzpolizei und zum Beispiel des Kriminaldauerdienstes. Die informatorische Befragung ist das einzige Mittel, um sich in unübersichtlichen, dynamischen Einsatzlagen am Ereignisort einen schnellen Überblick zu verschaffen. Dies kann auch innerhalb größerer Personengruppen geschehen. Alle Personen am Einsatz-/Tatort pauschal zu belehren ist nicht praktikabel und schadet dem Ermittlungserfolg. Eine solche Belehrungspflicht käme darüber hinaus einer Generalaufforderung zum Nichtaussagen gleich und wäre ferner sehr zeitintensiv.³³

Die Notwendigkeit der informatorischen Befragung hat auch die Rechtsprechung erkannt. Problematisch ist jedoch nach wie vor der fließende Übergang von der informatorischen Befragung zur Vernehmung, also die Feststellung des richtigen Zeitpunktes der Belehrung durch die Polizei. Hieraus können Unsicherheiten mit dem Ergebnis resultieren, dass in der polizeilichen Praxis im Zweifel die Beschuldigtenbelehrung früher ausgesprochen wird als es eigentlich notwendig wäre.

Fraglich ist, ob sich dies auf die Aussagebereitschaft der Vernommenen auswirkt. Wulf hat hierzu 1984 die These aufgestellt, dass der über seine Rechte Belehrte meist die Aussage verweigert, mit der Folge, dass die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird.³⁴ Aus heutiger Sicht haben auch in der polizeilichen Praxis die Verfahrensrechte des Beschuldigten eine erhebliche Aufwertung erfahren, nicht zuletzt durch den fest in der Ausbildung verankerten berufsethischen Unterricht der Polizeien des Bundes und der Länder. Ein polizei-taktischer Belehrungsrückhalt unter dem Deckmantel der informatorischen Befragung, wie von Wulf vertreten, ist innerhalb moderner Polizeiarbeit obsolet geworden. Sobald sich ein Tatverdacht im Laufe der informatorischen Befragung ergibt, wird die Person sofort als Beschuldigter belehrt, um die Verfahrensvorschriften zu wahren und einem Beweisverwertungsverbot zu begegnen.

11 Fazit

Die im Berufsalltag agierenden Polizeibeamten befinden sich in einem kontinuierlichen Spannungsfeld von Effektivität und Funktionsfähigkeit der staatlichen Strafverfolgung und der Wahrung der Rechte des Beschuldigten. Vor dem genannten Grundsatzurteil des BGH³⁵ wurde den Belehrungsvorschriften der StPO durch die Polizei offensichtlich nicht genug Rechnung getragen, obwohl der „*nemo-tenetur-Grundsatz*“ sowie das Gebot eines fairen Verfahrens geschützte Prinzipien des Strafverfahrens darstellen. Die informatorische Befragung ist heute nur noch in ihrem eng definierten Rahmen vom Anfangsverdacht bis zum Beginn des tatverdächtigen Zeugen oder Beschuldigten zulässig. Mithin lässt sich jedoch feststellen, dass dies wichtige polizeiliche Alltagsmittel auch noch nach der Grundsatzentscheidung des BGH Bestand hat und anwendbar ist, wenn auch in anderer Gestalt als noch vor 1992.

Bildrechte: Redaktion.

Anmerkungen

1. KHK Hintz M.A. ist hauptamtlicher Dozent im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein. Er arbeitet zurzeit an seiner Dissertation an der FernUniversität Hagen.
2. Degenhart, in: Sachs, 2018, Grundgesetz, Kommentar, Art. 103, Rn. 45; Jarass, in: Jarass/Pieroth, 2018, Grundgesetz, Kommentar, Art. 1, Rn. 20; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 2019, Strafprozessordnung, Kommentar, 62. Auflage, Einl, Rn. 29a.
3. Grünwald, 1987, Menschenrechte im Strafprozess, StV, S. 453 ff.
4. BGBl 1965 I, S. 1373.
5. BGHSt v. 27.2.1992, 5 StR 190/91 (= BGHSt 38, 214).
6. Wulf, 1984, Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, Universitätsdissertation, Heidelberg.
7. BGHSt 38, 214.
8. Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 2019, a.a.O., Einl, Rn. 29a; Diemer, in: Hannich, 2019, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage, § 136, Rn. 4; Clages, in: Ackermann/Clages/Roll, 2019, Handbuch der Kriminalistik, 5. Auflage, S. 114; Eisenberg, 2017, Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, S. 225.
9. Vgl. Haas, 2003, Vorermittlungen und Anfangsverdacht. Universitätsdissertation, Berlin.
10. BGHSt 38, 214.
11. Dallmeyer, Der Beweisantrag im Strafprozess, in: Alsberg/Nüse/Meyer, 2013, Der Beweisantrag im Strafprozess.
12. Dass die StPO von einem formellen Vernehmungsbegriff ausgeht ergibt sich aus § 163a III, IV StPO i.V.m. §§ 133 ff. StPO; BGH v. 6.3.2018, 1 StR 277/17.

13. BGHSt 38, 214.
14. Frister, in: Bäcker/Denninger/Graulich, 2018, Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage, S. 656.
15. LG Schweinfurt v. 17.10.2007, 3 Ns 5 Js 6598/2006 (m.w.N.); Eisenberg, 2017, a.a.O., S. 225.
16. Roxin/Schünemann, 2017, Strafverfahrensrecht.
17. Ter Veen, 1983, Die Zulässigkeit informatorischer Befragungen, StV, S. 293 ff.
18. Krey/Heinrich, 2007, Deutsches Strafverfahrensrecht, Bd. 2, S. 61.
19. BGH v. 18.07.2006, 1 StR 280/07; v. 3.7.2007, NStZ 2007, S. 653, Konkretisierung durch den BGH v. 30.12.2014, StV 2015, S. 337.
20. BGH 30.12.2014, StV 2015, S. 337.
21. BGH v. 23.5.2002, 3 StR 53/02.
22. BGHSt 51, 367, 370.
23. BGH v. 3.7.2007, JuS 2007, S. 962.
24. Das Recht auf ein faires Verfahren (fair Trial) ist die justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und Prozessmaxime im Strafverfahrensrecht. Es ist Ausfluss des Art. 20 III GG i.V.m. Art 6 I EMRK.
25. BGH v. 3.7.2007, JuS 2007, S. 962.
26. LG Nürnberg, StV 1994, S. 123.
27. AG Berlin-Tiergarten, StV 1983, 277.
28. Knauer/Kudlich/Schneider, 2016, Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, §¹³⁶ Rn. 66-67.
29. BGH v. 27.9.1989, 3 StR 188/89.
30. LG Zwickau v. 10.8.2015, StrafO 2015.
31. BGH v. 21.7.1994, 1 StR 83/94.
32. BGH v. 21.7.1994, 1 StR 83/94.
33. Krause/Nehring, 1978, Strafverfahrensrecht in der polizeilichen Praxis, S. 305.
34. Wulf, 1984, a.a.O., S. 524.